



## Einzelwettschiessen Gewehr 300m (EWS-G300)

### AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (AFB) des TKS<sub>V</sub>

zum Reglement Einzelwettschiessen Gewehr 300m (EWS-G300)

---

*Der Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgende Ausführungsbestimmungen zum Reglement für das Einzelwettschiessen des SSV.*

#### 1. Grundlagen

- 1.1. Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr. 1.10.4020 ff)
- 1.2. Reglement und AFB für das Einzelwettschiessen (EWS-G300) des SSV (Reg.-Nr. DOK 4.04.4606 d (bisher: 3.60.01) und AFB-Nr. 3.60.02 d)
- 1.3. Der TKS<sub>V</sub> erhebt gemäss der Präsidentenkonferenz vom 15.12.2010 zum Ausgleich der höheren Kranzkarte einen von der AFB des SSV abweichenden Doppel.

#### 2. Wettkampfdauer

- 2.1. Das Einzelwettschiessen kann vom 15. März bis 30. September geschossen werden.

#### 3. Kombinationsmöglichkeit mit der SGM-G300

- 3.1. Die Resultate des EWS-G300 können für die Vorrunden der Schweizer Gruppenmeisterschaft SGM-G300 berücksichtigt werden.  
(Gilt nicht für Resultate, die mit FW aufgelegt geschossen wurden)

#### 4. Teilnahmegebühr

- 4.1. Die Teilnahmegebühren für die Vereine betragen für alle Wettkampfprogramme Fr. 13.00.
- 4.2. davon sind CHF 6.50 dem SSV abzuliefern.
- 4.3. dem Verein verbleiben CHF 2.00
- 4.4. dem TKS<sub>V</sub> verbleiben CHF 4.50 zur Ausfinanzierung des Mehraufwandes der KK SSV im Wert von CHF 6.00, zur KK des TKS<sub>V</sub> im Wert von CHF 10.00

#### 5. Auszeichnungen

- 5.1. Die kranzberechtigten Schützen erhalten in jeder Disziplin entweder eine Kranzkarte oder ein Kranzabzeichen (Gewehr 300m).
- 5.2. Der TKS<sub>V</sub> richtet entgegen der KK des SSV von Fr. 6.00 eine KK im Wert von Fr. 10.00 aus.
- 5.3. Die Auszeichnungen werden den Vereinen nach Bezahlung der Rechnung zugestellt.



## 6. Materialbestellungen

- 6.1. Die Vereine bestellen das Material (ohne Kranzabzeichen) über das „Schützenportal Standstiche“.
- 6.2. Die Standblätter werden vom Verein direkt ausgedruckt. Auch Nachbestellungen können selber ausgedruckt werden.

## 7. Abrechnung / Rückschub

- 7.1. Die Abrechnungen müssen von den Vereinsverantwortlichen bis spätestens 10. Oktober, 24 Uhr über das „Schützenportal Standstiche“ abgeschlossen werden.
- 7.2. Die Standblätter mit den Resultaten, welche im Portal eingetragen wurden, sind unverzüglich mit dem Lieferschein dem Chef EWS zurückzusenden.
- 7.3. Die Rechnungen werden über das "Schützenportal Standstiche" erstellt. Es dürfen nur diese Einzahlungsscheine zur Überweisung verwendet werden.
- 7.4. Es werden keine verschriebene oder verlorene Standblätter mehr verrechnet.

## 8. Auszeichnungen

- 9.1. Die Auszeichnungen werden erst nach der Abrechnung und Bezahlung der Rechnung geliefert.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Diese Ausführungsbestimmungen (AFB) ersetzen alle vorherigen Bestimmungen des TKSv und treten auf den 01. März 2025 in Kraft.

### Thurgauer Kantonschützenverband

01. März 2025

Der Präsident

Abteilung Gewehr

gez. Werner Künzler

gez. Andreas Herzog